

I. Einleitung

Um innerhalb der Narrenzunft und den einzelnen Gruppen Ordnung und Kameradschaft zu gewährleisten wird folgende Gruppenordnung erlassen:

II. Allgemeine Bestimmungen

Die Gruppenordnung hat Gültigkeit für alle der Narrenzunft angeschlossenen Masken und Hästräger.

III. Aufbau und Organisation der Gruppen

1. Über die Gründung neuer Gruppen entscheidet der Zunftrat. Die Darstellung des Häs oder der Maske sollte sich an einer historischen Figur oder Brauchtum der Bodnegger Umgebung orientieren.
2. Die Gruppen werden von den Gruppenführern geleitet. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Bei Veranstaltungen ist dem Zunftrat in allen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.
4. Jedes aktive Zunftmitglied erhält bei der Bezahlung des Zunftbeitrages eine Häs- und Laufbändelnummer. Bei Veranstaltungen, insbesondere bei Umzügen, sind diese Nummern gut sichtbar am Häs zu tragen. Vom Zunftrat wird festgelegt, wo die Nummern zu tragen sind. Die ausgeteilten Nummern werden in einer Liste vom Kassier registriert und sollten mit der Laufbändelnummer identisch sein.
5. Die Brotmasken dürfen ab 12 Jahren getragen werden, Holzmasken ab 14 Jahren oder einer Körpergröße über 160cm.
6. Bei Veranstaltungen darf das Häs nur an Personen verliehen werden die Mitglied der Narrenzunft sind. Dies muss dem Häswart schriftlich mitgeteilt und von diesem genehmigt werden.
7. Kinder unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten Person an Veranstaltungen teilnehmen. Diese ist dem Vorstand durch den Erziehungsberechtigten vor der Veranstaltung mitzuteilen. Die Zunft übernimmt grundsätzlich keine Aufsichtspflicht und haftet nicht für die Teilnehmer.

IV. Verhaltensrichtlinien

1. Die Mitglieder der Gruppe haben sich bei allen Anlässen oder Veranstaltungen so zu verhalten, dass sie keinen Schaden verursachen oder das Ansehen der Narrenzunft oder der Gruppe nicht schädigen.
2. Der Alkoholkonsum bei Veranstaltungen oder sonstigen Anlässen kann und will nicht untersagt werden. Es darf aber durch den Genuss von Alkohol nicht zu Ausschreitungen im Sinne Ziffer 1 von IV. kommen.
3. Maske und Häs darf in der Öffentlichkeit nur bei angeordneten Veranstaltungen oder Anlässen getragen werden.
4. Es ist vor allem nicht erlaubt, einzeln oder in Gruppen ohne Genehmigung an nicht von der Zunft geplanten auswärtigen Veranstaltungen, auch Tanzveranstaltungen, teilzunehmen. Ausnahmen sind nur durch Abstimmung mit Zunftmeister oder Vize-Zunftmeister möglich. Eine Gruppe besteht aus mind. 3 Hästräger!
5. Es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass die Mitglieder an Veranstaltungen der Narrenzunft innerhalb von Bodnegg teilnehmen.
6. Die aktiven Mitglieder der Gruppen haben bei Veranstaltungen in vollständigem Häs teilzunehmen. Das Häs muss sauber und in ordentlichem Zustand sein. Abänderungen an Maske und Häs sind nicht zulässig. Passive Mitglieder dürfen an vereinsinternen Veranstaltungen und am eigenen Umzug im Häs teilnehmen.
7. Verstößt ein Mitglied einer Gruppe gegen die Gruppenordnung so wird gegen dieses Mitglied gemäß Satzung vorgegangen.
8. Jedes aktive Mitglied sollte sich mind. an 50% der Veranstaltungen / Umzüge beteiligen.
9. Arbeitseinsätze bei eigenen Zunftveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen. Verhinderungen, wie z.B. Krankheit, müssen dem Verantwortlichen (wenn möglich frühzeitig) mitgeteilt werden. Hier gilt das jeweils aktuelle Punktesystem. Jeder ist für seine Punkte selbst verantwortlich und hat seine Karte bei dem jeweiligen Arbeitseinsatz knipsen zu lassen (Ausnahme Umzug / Party)
10. Der jeweilige Bereich des Arbeitseinsatzes ist den Arbeitseinteilungen zu entnehmen. Sollte jemand verhindert sein oder einen anderen Bereich bevorzugen, hat dieser selbstständig für Ersatz zu sorgen bzw. selbstständig zu tauschen und dies dem jeweiligen Verantwortlichen mitzuteilen.

Der Zunftrat